

*Dem Menschen zugewandt,
Kinder fördern,
Eltern stärken,
gemeinsam handeln*

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen, Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen
Tel. 08441/8083-34

erlässt als Rechtsträger

Betreuungsordnung

für die

Offene Ganztagsschule an Grundschulen

**Die Offene Ganztagsschule in Kooperation des Caritasverbandes
arbeiten auf der Basis christlicher Werthaltung**

Stand September 2017

Leitbild

Unsere Offene Ganztagschulen an Grundschulen werden vom des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V., Caritas-Zentrum Pfaffenhofen als Kooperationspartner der Schulen geführt.

Wir sehen uns dabei als Familien ergänzende Einrichtung und unterstützen Familien in ihrer Erziehungsaufgabe. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule ist ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit.

Wir sind offen für Kinder und Eltern, unabhängig von Religion, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit. Jedes Kind ist für uns einzigartig und bekommt Zeit und Raum, um seine Persönlichkeit zu entwickeln. Wir leben den Kindern christliche Werte wie Nächstenliebe, Toleranz, Vertrauen, Achtung vor dem Leben und der Natur als Schöpfung Gottes vor.

Damit erfüllen wir den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der uns von Kirche, Staat und Gesellschaft übertragen wird.

Wir legen Wert darauf, dass die uns anvertrauten Kinder im sozialen Umgang miteinander Respekt und Toleranz sowie das Einhalten von Regeln und regelmäßiges Arbeiten erlernen. Die Achtung vor der Würde jedes einzelnen Menschen soll erkennbar und erfahrbar sein. Das Wohl des Kindes ist die oberste Richtschnur für das Handeln in den Einrichtungen.

Unsere Einrichtungen sind ein weiterer Baustein in der Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben.

Die Unterstützung der Familien, die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern, die Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten und Problemen und auch die Begleitung bei nicht aufhebbarer Leid ist ein Dienst am Menschen. Damit verwirklicht der Caritasverband seinen christlichen Grundauftrag. Unsere Einrichtungen sind vernetzt mit den anderen Diensten im Caritasverband. Die wechselseitige Unterstützung und die gemeinsame Nutzung der Ressourcen sichern die fachliche Qualität und die Effektivität des Angebots zum Wohl des Kindes.

Alle BetreuerInnen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

1. **AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

Die Aufnahme in die Offenen Ganztagsschule der Grundschule erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der zugehörigen Grundschule. Bei sonderpädagogischen Auffälligkeiten erfolgt die Aufnahme auf Probe.

2. **ÖFFNUNGSZEITEN**

kurze Gruppe: Montag bis Donnerstag von 11:00 – 13:00/14.00 Uhr

lange Gruppe: Montag bis Donnerstag 11:00 – 16:00 Uhr

Zusatzbetreuung am Freitag bis 14/16 Uhr

Die Öffnungszeiten sind den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst (ab Ende der 4. Schulstunde).

Bei schulbedingten früheren Schlusszeiten öffnet die Offene Ganztagsschule in Absprache und nach Hinweis der Schulleitung entsprechend früher.

3. **SCHLIESSZEITEN**

In den Schulferien bleibt die Offene Ganztagsschule geschlossen.

4. **ELTERNBEITRAG**

Das Zusatzangebot am Freitag ist kostenpflichtig. Die in 4.1 festgesetzten Beiträge gelten für **10 ganze Monate** (Oktober bis Juli). Der Monatsbeitrag wird jeweils zum Monatsanfang fällig.

4.1 **BEITRAGSZAHLUNG**

Alle Beitragszahlungen, d.h. Elternbeitrag, Essensgeld erfolgen bargeldlos im Lastschrift-Einzugsverfahren.

Sollte ein Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden können, weil das Bankkonto nicht gedeckt oder eine Kontoänderung nicht mitgeteilt wurde, ist der Kooperationspartner berechtigt die ihm belastete Bankgebühr separat beim nächsten Bankeinzug anzusetzen.

4.2 **BEITRAGSHÖHE**

Der monatliche Elternbeitrag pro Kind setzt sich wie folgt zusammen:

- **25,00 €**, Freitag bis 14/16 Uhr

Verpflegung wird pauschal abgerechnet und mit dem Monatsbeitrag eingezogen. Der Verpflegungssatz ist abhängig von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule.

Das **Mittagessen**, kann monatlich gebucht werden und wird pauschal nach Anzahl der Häufigkeit pro Woche abgebucht: (nicht gültig für die Grundschule Reichertshofen)

1x/Woche	17,-€
2x/Woche	34,-€
3x/Woche	51,-€
4x/Woche	68,-€
5x/Woche	85,-€

Die Teilnahme am Essen kann mit 10 Tagen vor Monatsende monatlich gekündigt werden.

Die Essenspauschale wird maximal **10x/Jahr** erhoben (Oktober – Juli).

4.3 **BEITRAGSFESTSETZUNG**

Der Kooperationspartner ist berechtigt, die Beitragshöhe des Elternbeitrags und die Verpflegungssätze jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4.5 **KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT**

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

5. **MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Erkrankungen eines Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

5.1 **ERKRANKUNGEN DES KINDES**

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung), **sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.**

Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Einrichtung teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder nicht zu erwarten ist. Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5.2 ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z.B. Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung der Einrichtung angezeigt werden (Anlage: meldepflichtige Krankheiten).

Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind die Einrichtung **erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen**. Personen die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

5.3 MITTEILUNGEN

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind – zum Wohle des Kindes – dem Betreuungspersonal mitzuteilen, damit das Betreuungspersonal im Bedarfsfall richtig handeln kann. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Unfälle und Verletzungen.

Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder Bankverbindung sowie Änderungen des Personensorgerechtes unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

5.4 MEDIKAMENTENVERABREICHUNG

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Kooperationspartner und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in der Einrichtung, so kann die Verabreichung durch das Personal nur bei chronisch kranken Kindern erfolgen mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals. Das Personal kann das Kind an die Einnahme erinnern, das Kind muss das Medikament selber einnehmen.

6. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

6.1 AUFSICHT

Dem Betreuungspersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Damit die

Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen im Stammdatenblatt benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Einrichtungsleitung bzw. dem Gruppenpersonal mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung durch das Kind ist nicht zulässig.

Das Betreuungspersonal ist für das Nichterscheinen des Kindes nicht verantwortlich.

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist für den angemeldeten Zeitraum verpflichtend.

Ein Fehlen muss gemäß der Schulordnung entschuldigt werden.

6.2 **VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen kommunalen Unfallversicherung (KUVV) versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- **den sichersten Weg zur und von der Offenen Ganztagschule**
- **den Aufenthalt in der Offenen Ganztagschule**
- **Unternehmungen und Veranstaltungen der Einrichtung**

Jeder Schadensfall ist der jeweiligen **Schulleitung** unverzüglich zu melden.

Für in die Einrichtung mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u.ä. wird keine Haftung übernommen.

7. **ZUSAMMENARBEIT**

7.1 **SCHULE**

Die Eltern sind damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Situation des Kindes Informationen austauscht. Dagegen kann schriftlich Einspruch erhoben werden.

7.2 **DIENSTE CARITAS**

Die Eltern sind einverstanden damit, dass das Betreuungspersonal bei Bedarf die Dienste der Caritas anbietet. Dieses Angebot richtet sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, fachlichen Unabhängigkeit und Multiprofessionalität und bietet so eine Vielzahl von fachlich fundierten Interventionen und Hilfsmöglichkeiten an.

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nimmt das Team der Einrichtung Kontakt mit den Eltern, der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Elternberatung Caritas Pfaffenhofen) und dem Jugendamt (Gewährung des Schutzauftrag nach §8a SGB VIII) auf.

8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Alltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Einrichtungen. Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von möglichen Fotos und Bildmaterial Ihres Kindes im vorgenannten Rahmen.

9. KÜNDIGUNG

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Zusatzbetreuung von Seiten des Kooperationspartners außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen
- wenn der Teilnehmerbeitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde
- wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis mehr vorhanden ist.

Sollte ihr Kind nicht mehr an der Zusatzbetreuung teilnehmen wollen, so muss dies schriftlich der Leitung der Offenen Ganztagschule mitgeteilt werden.

Die Kündigung ist wirksam zum Ende des Folgemonats. Dies gilt auch für Ummeldungen.

Eine Kündigung zum **30.6.** ist nicht möglich.

Die Beteiligung am Mittagessen kann **monatlich** gekündigt werden.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Betreuungsordnung tritt am 1.09.2017 in Kraft.

für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.

Norbert Saam
Kreisgeschäftsführer Caritas-Zentrum Pfaffenhofen

Martina Körner
Fachdienstleitung Kinder-Jugend-Familie

Anlage:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Belehrungsbogen wurde im Wesentlichen übernommen vom:
Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg.); www.rki.de